

SATZUNG

der Samtgemeinde Oderwald über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule Cramme

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirk

Der Schulbezirk für die Grundschule Cramme besteht aus den Gemeinden Cramme und Flöthe (Ortsteile Groß und Klein Flöthe).

§ 2 Inklusion

Die Grundschule Cramme ist inklusive Schule für den in § 1 genannten Schulbezirk. Darüber hinaus ist die Grundschule Cramme für alle Förderschwerpunkte, außer Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung, Schwerpunktschule (§ 183 c NSchG) für den Schulbezirk der Grundschule Börßum.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 1997 außer Kraft.

Börßum, den _____

Spier
Samtgemeindebürgermeister